

## Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle, Neufestsetzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 218 vom 7. Dezember 2021 die Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle angepasst.

Die Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle werden mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wie folgt festgesetzt:

	<b>Tarif exkl. MwSt</b>
<u>Oel- und Gasfeuerungen Messung alle 2 Jahre</u>	
Messgebühr Brenner 1-stufig (Messung inkl. Anmeldung, Rapportwesen und Fakturierung)	Fr. 90.--
Messgebühr Brenner 2-stufig (Messung inkl. Anmeldung, Rapportwesen und Fakturierung)	Fr. 119.--
<u>Holzfeuerungen Kontrolle</u>	
Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen alle 2 Jahre bei Einzelraumfeuerungen	Fr. 47.50
CO-Messung Holzfeuerungen alle 2 Jahre bei Zentralheizungen	Fr. 300.--
<u>Administrationskosten</u>	
Kosten Rapportzentrale (Werden von der Rapportzentrale direkt den Servicefirmen verrechnet)	Fr. 3.50
Vollzugskosten Feuerungskontrolle (pro Rapport) (Werden vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde den Servicefirmen in Rechnung gestellt)	Fr. 54.50

Die amtlichen Kontrollen werden durch das Feuerungskontrollorgan der Gemeinde, Hug Feuerungstechnik GmbH, Stein am Rhein, vorgenommen. Dieser Firma sind auch die durch die ermächtigten privaten Servicefirmen vorgenommenen Kontrollen zu melden.

Die vorstehenden Gebühren für die Kontrolle der Oel- und Gasheizungen sowie der Holzheizungen, werden durch den Feuerungskontrolleur den Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt.

Die Administrationskosten bei externen Kontrollen werden direkt von den Servicefirmen bei den Anlagebetreibern erhoben.

Der Beschluss und die dazugehörigen Unterlagen liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Underdorf 2, 8460 Marthalen, zur Einsicht auf.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss kann innert 30 Tagen, ab Publikationsdatum gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Marthalen, 17. Dezember 2021

**GEMEINDERAT MARTHALEN**